

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 13 | ausgegeben am 15. Mai 2025

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschul-
eigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang
Lehramt Grundschule (Bachelor of Arts)**

vom 15. Mai 2025

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule (Bachelor of Arts)

vom 15. Mai 2025

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. Januar 2025, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), §§ 6 b, 6 Absatz 2 Satz 12 und 9 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 3 bis 5 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung und der Hochschulzulassungsverordnung vom 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 6. Mai 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe im Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule (Bachelor of Arts). Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Frist

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum ersten Fachsemester erfolgt zum Winter- und Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) bzw.

für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung sowie die Übermittlung der Unterlagen gemäß Absatz 2 erfolgt grundsätzlich mittels Online-Verfahren über das Webportal der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Eine Ausnahme hiervon besteht nur auf Antrag, wenn die elektronische Antragstellung oder die elektronische Übermittlung der Unterlagen der Bewerberin oder dem Bewerber aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang innerhalb der in § 2 genannten Frist bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Die folgenden Unterlagen sind über das Webportal der Hochschule hochzuladen:

1. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 58 Absatz 2 LHG,
2. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen: Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,

3. Nachweise in Kopie gemäß Anlage 1 und Anlage 2, soweit diese vorhanden sind,
4. Kompetenznachweis gemäß § 5a Absatz 3, sofern eines der dort jeweils genannten Fächer gewählt worden ist und dieser Nachweis dem Auswahlverfahren nach § 5a zugrunde gelegt werden soll,
5. Nachweis über die Teilnahme am Online-Selbsttest (www.bw-cct.de).

(3) Falls die übermittelten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt in diesem Fall nur auf der Grundlage des vorläufigen Zeugnisses und den darin ausgewiesenen Noten am Auswahlverfahren teil. Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß Absatz 2 Nummer 4 und 5 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Der Nachweis über die Teilnahme am Online-Selbsttest gemäß Absatz 2 Nummer 6 ist spätestens bei der Immatrikulation online einzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die Hochschulleitung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus den Studiendekaninnen oder Studiendekanen und der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium und Lehre. Bei der Auswahl im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquote (§ 5a) ist eine Fachvertretung des von den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils ausgewählten Faches hinzuzuziehen.

(2) Die Auswahlkommission koordiniert das Zulassungs- und Auswahlverfahren und bereitet die Auswahlentscheidung durch die Hochschulleitung vor.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule (B. A.) entsprechend der Rahmenverordnung des Kultusministeriums (RahmenVO-KM) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 HZG in Verbindung mit § 22 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben werden (§ 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HZG).

(2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Die Vergabe der in Absatz 1 genannten 90 Prozent der Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren erfolgt unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten, die

dazu dienen, die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu optimieren. Dabei werden

1. die gemäß Anlage 3 zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquoten vergeben nach §§ 5a, 6 und 7 und
2. die verbleibenden zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach §§ 6 und 7 vergeben.

Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nummer 1 werden auch auf der Rangliste gemäß Nummer 2 geführt. Die Ranglisten nach Nummer 1 werden vor der Rangliste gemäß Nummer 2 berücksichtigt.

(4) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen der vorweg zu berücksichtigenden Quote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 HZVO am Vergabeverfahren teilnimmt und nicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 4 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 HZVO zugelassen wird,
3. für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 den erforderlichen Nachweis nach § 5a Absatz 3 erbringt.

(5) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 für die Quoten nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 5a Absatz 1 und 2 und für die Quoten nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Ranglisten.

§ 5a Kompetenzorientierte Passungsquoten

(1) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als zweites Fach (erstes Fach ist Deutsch oder Mathematik) innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

1. Sachunterricht mit Schwerpunkt Chemie, Physik, Technik,
2. Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik
3. Musik,
4. Kunst,
5. Sport.

Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze für die jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 3 Nummer 1 festgelegt.

Werden zwei Fächer aus den genannten Fächern gewählt, so erfolgt die Auswahl innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquote nur für das Fach, für das ein Motivationsschreiben nach Absatz 3 eingereicht wird. Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze für die jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 3 Nummer 2 festgelegt.

(2) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Absatz 1 und 2 genannten Fächern ist jeweils durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

1. Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4 Seiten,

2. Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des Faches innerhalb des angestrebten Lehramt-Bachelorstudiengangs Grundschule und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung für das gewählte Fach,
3. eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

Dabei ist das Formblatt der Anlage 4 dieser Satzung zu verwenden.

(2a) Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Begründung der Wahl des Faches,
2. Begründung der Eignung für das ausgewählte Fach,
3. Begründung der Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach,
4. Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach.

Es können je Kriterium bis zu 2 Punkte vergeben werden. Insgesamt können bis zu 8 Punkte vergeben werden. Die Kompetenz ist hinreichend nachgewiesen, wenn mindestens 4 Punkte erreicht wurden und für höchstens ein Kriterium kein Punkt vergeben wurde.

(3) Wird eines der in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 genannten Fächer als zweites beziehungsweise als erstes Fach gewählt, jedoch die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz nach Absatz 3 nicht nachgewiesen, so erfolgt die Teilnahme am Auswahlverfahren im Rahmen von § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2.

(4) Die Rangliste innerhalb der jeweiligen kompetenzorientierten Passungsquote wird je Studiengang aufgrund der Regelungen gemäß § 6 und § 7 gebildet.

(5) Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten findet ein Nachrückverfahren gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 bis 3 HZVO statt. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Rahmen der Quote nach § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 vergeben.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl wird nach nachfolgenden Kriterien getroffen:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) (Berechnung gemäß Anlage 5),
2. Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf und besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und/oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, Auskunft geben (sonstige Leistungen gemäß Anlagen 1 und 2).
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und/oder eine Berufstätigkeit und/oder eine Lehrtätigkeit als Meister gemäß Anlage 1,
 - b) besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistung oder eine sonstige Qualifikation gemäß Anlage 2.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Durchschnittsnote der HZB im Sinne von § 6 Nummer 1:
 - a) Die maximal 60 Bewertungspunkte, die für die Durchschnittsnote der HZB erreichbar sind, werden in Zehntelschritten mit jeweils zwei Punkten vergeben, beginnend mit 3,9 = 2 Punkte und endend mit 1,0 = 60 Punkte. Die Note 4,0 ergibt 0 Punkte (siehe Anlage 5).
 - b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.
2. Sonstige Leistungen im Sinne von § 6 Nummer 2:
 - a) Eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren in einem der in Anlage 1 genannten anerkannten Ausbildungsberufe: 10 Punkte.
 - b) Eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem der in Anlage 1 genannten anerkannten Ausbildungsberufe. Pro Tätigkeit werden 10 Punkte vergeben. Es können maximal 20 Punkte erreicht werden.
 - c) Eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit ohne Ausbildung in einem der in Anlage 1 genannten Berufe: 6 Punkte.
 - d) Eine mindestens einjährige Lehrtätigkeit als Meister: 5 Punkte.
 - e) Eine besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistung oder eine sonstige Qualifikation gemäß Anlage 2: maximal 10 Punkte.

Die Bewertung beziehungsweise Addition mehrerer Leistungen innerhalb der gleichen Kategorie a) bis e) ist möglich. Es können maximal 30 Punkte im Bereich sonstige Leistungen im Sinne von § 6 Nummer 2 erreicht werden.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nummer 1 (HZB) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nummer 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (maximal 90 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl werden unter allen Teilnehmenden die Ranglisten erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8 und 9 HZG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 HZVO.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Ranglisten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide werden in das Benutzerkonto der Bewerberin oder des Bewerbers im Webportal der Hochschule elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekanntgegeben.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 8 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Hochschulleitung in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Hochschulleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Hochschulleitung anzeigen und begründen. Die Hochschulleitung entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die an der Hochschule immatrikuliert werden, werden in die elektronische Studierendendatenbank überführt. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden sämtliche Unterlagen des Auswahlverfahrens unverzüglich vernichtet und gelöscht, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungsverfahren im Bachelorstudiengang Grundschule (Bachelor of Arts) und im Bachelorstudiengang Sekundarstufe I (Bachelor of Arts oder Bachelor of Science) vom 8. Juli 2021 außer Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 2025

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1

Übersicht abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeiten in einem jeweils einschlägigen und anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne von § 6 Nummer 2 Buchstabe a:

1. Abgeschlossene Ausbildung im Erziehungs- und Sozialwesen

Berücksichtigt werden können aufgrund ihrer fachlichen Anschlussfähigkeit an ein Lehramtsstudium staatlich anerkannte und/oder landesrechtlich geregelte Ausbildungsgänge im Erziehungs- und Sozialwesen mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren (zum Beispiel pädagogische Fachkraft, Kinderpflegekraft, Heilerziehungspflegekraft, Fachkraft für Soziale Arbeit, Beschäftigungstherapeutin oder Beschäftigungstherapeut, Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer).

2. Abgeschlossene Ausbildung im Gesundheits- und Pflegebereich

Berücksichtigt werden können aufgrund ihrer fachlichen Anschlussfähigkeit an ein Lehramtsstudium auch staatlich anerkannte und/oder landesrechtlich geregelte Ausbildungsgänge für Gesundheits- und Pflegeberufe mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren (zum Beispiel in der Gesundheits- und Krankenpflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie).

3. Berufstätigkeit

Berücksichtigt werden kann ferner über die Ausbildung hinaus und gegebenenfalls auch unabhängig von ihr die Berufstätigkeit in den beiden oben (unter 1. und 2.) genannten Bereichen, sowie eine Lehrtätigkeit als Meister in einem Betrieb.

Abgeschlossene Ausbildung	10 Punkte
Berufstätigkeit mindestens 1 Jahr nach erfolgter Ausbildung	10 Punkte
Berufstätigkeit mindestens 2 Jahre ohne Ausbildung	6 Punkte
Lehrtätigkeit als Meister mindestens 1 Jahr	5 Punkte

Bei der Punktevergabe wird eine Berufstätigkeit in Vollzeitumfang zugrunde gelegt. Teilzeitbeschäftigungen werden in Vollzeitäquivalente umgerechnet und entsprechend berücksichtigt. Demnach steht zum Beispiel eine zweijährige Teilzeitbeschäftigung mit 50 Prozent Vollzeitäquivalent einer einjährigen Berufstätigkeit gleich.

Anlage 2

Übersicht besondere Vorbildung, praktischer Tätigkeiten, außerschulische Leistung oder sonstige Qualifikation im Sinne von § 6 Nummer 2 Buchstabe b

Unter einer praktischen Tätigkeit wird eine Tätigkeit von begrenzter Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen sowie zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern verstanden. Für Praktika, die im Zusammenhang mit einem Schulbesuch geleistet wurden, werden keine Punkte vergeben.

1. Kirchliche Jugendarbeit, zum Beispiel

Leitung kirchlicher Kinder- und Jugendgruppen (Jugendleitung) ab 1 Jahr (4 Stunden pro Woche x 40 = 160 Stunden)	2 Punkte
Leitung Kindergottesdienstgruppen ab 1 Jahr (5 Stunden pro Monat x 12 = 60 Stunden)	1 Punkt

2. Musik/Kunst, zum Beispiel

Schülermentorin oder Schülermentor Musik/Kunst ab 1 Jahr schulisches Engagement pauschal	1 Punkt
Gruppenleitung Musikvereine ab 1 Jahr (4 Stunden pro Woche x 40 = 160 Stunden)	2 Punkte

3. Sport, zum Beispiel

Schülermentorin oder Schülermentor Sport ab 1 Jahr schulisches Engagement pauschal	1 Punkt
Übungsleitung in Sportvereinen (1-2 x Training + Spielbetrieb) ab 1 Jahr Trainertätigkeit (5 Stunden pro Woche x 40 = 200 Stunden)	2 Punkte

4. Verkehrserziehung, zum Beispiel

Schülermentorin oder Schülermentor Verkehrserziehung ab 1 Jahr schulisches Engagement pauschal	1 Punkt
---	---------

5. Natur- und Umweltschutz, zum Beispiel

Mentorenprogramm Umweltschutz schulisches Engagement pauschal	1 Punkt
--	---------

Jugendleitung Umweltschutzorganisationen ab 1 Jahr Gruppenleitung (4 Stunden pro Woche x 40 = 160 Stunden)	2 Punkte
---	----------

6. Sozialer Bereich, zum Beispiel

Ehrenamtliche Tätigkeiten im sozialen Bereich Ermittlung der Stundenzahl: 100 Stunden = 1 Punkt	maximal 4 Punkte
Mitarbeit bei Freizeiten Gruppenleitung: 1 Woche = 1 Punkt	maximal 3 Punkte

7. Technischer Bereich, zum Beispiel

Jugendfeuerwehren (Ausbildungsleitung, Jugendleitung) ab 1 Jahr Gruppenleitung (4 Stunden pro Woche x 40 = 160 Stunden)	2 Punkte
Technisches Hilfswerk (Ausbildungsleitung, Jugendleitung) ab 1 Jahr Gruppenleitung (4 Stunden pro Woche x 40 = 160 Stunden)	2 Punkte

8. Abgeleistete Dienste

Wehr-, Zivil- und Bundesfreiwilligendienst Pauschal	6 Punkte
Freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr ab ein Jahr: Pauschal	6 Punkte
ab ein Schuljahr: Pauschal	6 Punkte
ab ein Schulhalbjahr: Pauschal	3 Punkte

Entsprechende Bescheinigungen werden vom jeweiligen Träger beziehungsweise von den Schulen oder von den zuständigen Einrichtungen ausgestellt.

Anlage 3
Passungsquoten Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule

Fächer	Anzahl Plätze
1. Sachunterricht mit Schwerpunkt Chemie, Physik, Technik	27
2. Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik	27
3. Musik	6
4. Kunst	15
5. Sport	22

Anlage 4

Formblatt für den Kompetenznachweis

(Das Formblatt ist im Original auf den maximalen Umfang des Motivationsschreibens begrenzt)

Motivationsschreiben

Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den Fächern Sachunterricht mit Schwerpunkt Chemie, Physik, Technik, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Musik, Kunst, Sport, ist durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen. In dem Motivationsschreiben sollen die besonderen Beweggründe für die Wahl des Faches innerhalb des angestrebten Lehramts-Bachelorstudiengangs und der sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung für das gewählte Fach dargestellt werden.

Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Begründung der Wahl des Faches,
2. Begründung der Eignung für das gewählte Fach,
3. Begründung der Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach,
4. Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach.

Begründen Sie bitte ihre Eignung unter Bezugnahme auf die genannten Kriterien (zu 1., zu 2., zu 3. und zu 4.).

Hiermit erkläre ich, dass das Motivationsschreiben selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

Nachname, Vorname

Unterschrift

Anlage 5

Umrechnung der HZB-Note in Bewertungspunkte (BP) im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a

Note 1,0	60 Punkte
Note 1,1	58 Punkte
Note 1,2	56 Punkte
Note 1,3	54 Punkte
Note 1,4	52 Punkte
Note 1,5	50 Punkte
Note 1,6	48 Punkte
Note 1,7	46 Punkte
Note 1,8	44 Punkte
Note 1,9	42 Punkte
Note 2,0	40 Punkte
Note 2,1	38 Punkte
Note 2,2	36 Punkte
Note 2,3	34 Punkte
Note 2,4	32 Punkte
Note 2,5	30 Punkte
Note 2,6	28 Punkte
Note 2,7	26 Punkte
Note 2,8	24 Punkte
Note 2,9	22 Punkte
Note 3,0	20 Punkte
Note 3,1	18 Punkte
Note 3,2	16 Punkte
Note 3,3	14 Punkte
Note 3,4	12 Punkte
Note 3,5	10 Punkte
Note 3,6	8 Punkte
Note 3,7	6 Punkte
Note 3,8	4 Punkte
Note 3,9	2 Punkte
Note 4,0	0 Punkte